



Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Planungshilfe für Vorhabenträger) vom 06.04.2023

I. Einführung und Zielsetzung

Dem Ausbau erneuerbaren Energien kommt im Hinblick auf den Klimaschutz und dem Ausstieg aus der Kernenergie, der Kohle und generellen fossilen Brennstoffen immer mehr Bedeutung zu. Dazu können auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Beitrag leisten.

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert einen großen Flächenverbrauch. Der Markt Wegscheid hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild, dem Naturschutz, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren Belangen erfolgen kann. Dem Interessenausgleich, dem Abwägen von Zielkonflikten und der Akzeptanz in der Bürgerschaft kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind – außer auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn – keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher grundsätzlich eine Bauleitplanung erforderlich, d. h. eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB mit dem Abschluss eines Durchführungsvertrages aufzustellen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Bauleitplanung besteht nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich der Marktgemeinderat in jedem Einzelfall. Die Verfahren sind dabei aufgrund der notwendigen Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ergebnisoffen.

Die Gesamtfläche des Gemeindegebiets beträgt 80,68 km². Davon beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche 3.451,87 ha (Stand: 20.02.2023). Hiervon stellt der Markt Wegscheid für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Anteil von 1 %, somit gerundet 35 ha, zur Verfügung.

Mit dem nachstehenden Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen will der Markt Wegscheid potentiellen Vorhabenträgern eine Planungshilfe für die Bewertung der Geeignetheit einer Fläche zur Verfügung stellen. Diese kann jederzeit durch den Marktgemeinderat geändert oder ergänzt werden.

Dem Kriterienkatalog liegen das Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Stand: Januar 2014, zugrunde.

II.

Anwendung des Kriterienkatalogs

- Der Vorhabenträger reicht einen formlosen Antrag beim Markt Wegscheid für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein. Der Geltungsbereich muss feststehen und das Projekt so beschrieben sein, dass es anhand der Kriterien bewertet werden kann.
- Der Markt Wegscheid prüft die Anträge hinsichtlich Standortwahl und anhand des Kriterienkatalogs und stellt dem Marktgemeinderat die Ergebnisse vor.
- Der Marktgemeinderat entscheidet über die eingehenden Anträge für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden sollen. Einen Anspruch auf Durchführung der Bauleitplanverfahren ergibt sich nicht, auch nicht bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen.
- Bei positiv anhand des Kriterienkatalogs geprüften Anträgen und positiver Entscheidung des Marktgemeinderates zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird ein Bauleitplanverfahren für eine Flächennutzungsplanänderung und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Hierfür werden in jedem Falle ein Kostenübernahme- und Durchführungsvertrag erforderlich, in dem die Ausgestaltung des Projekts, Kosten, Zeitschiene, Rückbau, Entsorgung, Rekultivierung, Bürgschaft, usw. verbindlich festgeschrieben werden. Der Vertragsabschluss muss vor Satzungsbeschluss erfolgen.
- Der Kriterienkatalog wird auf seine Anwendbarkeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und neuer fachlicher Erkenntnisse überprüft und aktualisiert werden. Außerdem muss bilanziert werden, ob ein weiterer Zubau zur Sicherung einer klimapolitisch verträglichen Energieversorgung unter Wahrung der Belange von Nahrungsmittelproduktion und Landschaftsbild notwendig und vertretbar ist.

III.

Kriterien für Standortwahl und -bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Flächen, auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind, errichtet werden.

1. Geeignete Standorte (= Potentialflächen)

Flächen, die im Außenbereich **vorrangig** für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind (Bereiche mit geringem Konfliktpotential):

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung (= ehemalige, jetzt brachliegende Industrie- oder Gewerbeflächen, die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung eine Umwandlung erfahren) im Außenbereich
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, sofern mit Umweltaanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z. B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen, einschränkende Kriterien)

Flächen, die im Regelfall für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollten:

- Flächen, die in den nächsten 20 Jahren für eine weitere (Orts-)Entwicklung der Gemeinde geeignet sind. Als Richtwert gilt ein Bereich von 200 m im Anschluss an den Bestand oder eine städtebauliche Satzung.
- Flächen, bei denen die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, ausgenommen davon ist die Darstellung als „landwirtschaftliche Fläche“
- Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität < 25
- landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan Donau-Wald
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Extensives Grünland
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsame Gebiete, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind
- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden
- Im Einzelfall aus anderen Gründen schwierige Freiflächen-Photovoltaikanlagen

3. Nicht geeignete Standorte (= ausschließende Kriterien)

Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaikanlage nicht geeignet sind:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Bruttofläche (= Betriebsfläche incl. Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft) unter 1,5 ha (zur Erreichbarkeit können ggfs. mehrere zusammenhängende kleinere Flächen gebündelt werden) und über 3,0 ha
- Wald einschließlich eines Schutzabstandes von mind. 30 m
- Baugebiete lt. § 2 Abs. 2 BauNVO (Bauflächen im Flächennutzungsplan und Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung)
- Flächen, die innerhalb eines Mindestabstands von
 - 100 m zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebieten oder im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder
 - 100 m zu allen Wohngebäuden im Außenbereichliegen, außer es liegt die schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers vor, dass diese Abstandszone unterschritten werden darf.
Zu Gewerbe- und Industriegebieten ist kein Abstand außer der Eingrünung erforderlich.
- Flächen in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Anbauverbotszonen (Bauverbot), die der Straßenbaulastträger festlegt

- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura-2000 Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrüteregebiete
- Gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Wiesenbrüteregebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt,
 - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat,
 - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung,
 - für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind, z. B. im optischen Wirkungsbereich landschaftsprägender Denkmäler, weithin sichtbarer Hang- und Kuppenlagen, Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung, schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Höhenrücken
- Bodendenkmäler
- Wasserschutzgebiete, sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen (im Außenbereich 5 m breit)
- Gewässerentwicklungskorridore (= der Bereich links und rechts eines Fließgewässers, der für die eigendynamische Entwicklung des Gewässers zur Verfügung steht und damit mit einer variablen Breite deutlich mehr als ein Gewässerrandstreifen)
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG
- Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität > 25
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Freiflächen-Photovoltaik“ nicht vereinbar sind

4. Weitere Kriterien

- Die Freiflächen-Photovoltaikanlage muss über die bestehenden Zufahrten ausreichend erschlossen sein.
- Auf der Vorhabenfläche bestehende Dienstbarkeiten und Leitungen, die nicht dinglich gesichert sind, dürfen nicht mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage überbaut und eingezäunt werden. Bei Wasser- und Kanalleitungen des Marktes Wegscheid ist eine Baufeldbreite von 10 m freizuhalten.
- Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist grundsätzlich auf der Vorhabenfläche zu erbringen. Im Ausnahmefall kann sie auch auf anderen Flächen des Vorhabenträgers, über die er eine rechtliche Verfügungsgewalt hat, erstellt werden. Die Ausgleichsfläche muss für die gesamte Betriebszeit der Anlage dauerhaft gesichert sein. Eine Inanspruchnahme des Ökokontos des Marktes Wegscheid ist nicht möglich.
- Eine positive Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Natur und umgebende Landschaft erzielen durch
 - Einbindung in Natur und Landschaft,
 - Einbindung/Nutzung von vorhandenen (Biotop-)Strukturen (z. B. Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume),

- Einbeziehung des vorhandenen Reliefs und der Topographie,
- Neuanlage einer Eingrünung (vielfältige, heimische, blütenreiche Gehölze/Hecken)
- Eine ökologisch nachhaltige Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche ist zu gewährleisten durch
 - extensive Nutzung (1 – 2malige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mähguts) oder/auch standortangepasste Beweidung,
 - den Verzicht auf Düngung,
 - den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - den Verzicht auf Mulchen.
- Innerhalb des Plangebiets ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung vorzunehmen, z. B. durch
 - Verwendung von standortgerechtem, heimischem Saat- und Pflanzgut,
 - Einbringen von Totholzhaufen und/oder Lesesteinhaufen,
 - Zulassen von natürlicher Sukzession auf Teilflächen,
 - Schaffung von Tümpel, Flachwasserzonen etc.
- Unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes sind Bodeneingriffe in Tiefe und Fläche so gering wie möglich zu halten.
- Die Durchgängigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage für Tiere ist zu erhalten. Für Kleintiere ist ein Zaunabstand von 20 cm über dem Boden zu belassen, außer zum Schutz von Weidetieren ist ein geringerer Abstand zum Boden erforderlich. Für größere Tiere sind bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Bruttofläche über 2 ha mindestens alle 500 m ca. 50 – 60 m breite Querungsmöglichkeiten mit Gehölzbestand – Teilflächen, die aus der Zäunung herausgenommen sind – zu schaffen, die die Durchgängigkeit und funktionale Verbindung der Anlage mit der Umgebung sicherstellen.
- Bei Modultischen mit mehreren Modulreihen ist darauf zu achten, dass Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.
- Trafo bzw. Wechselrichter als Hauptgeräuschquellen haben einen Abstand von mindestens 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Bei einer Unterschreitung empfiehlt sich ein schalltechnisches Gutachten.
- Zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkung durch Reflexionen sind matte, d. h. nicht spiegelnd reflektierende Module einzusetzen.
- Die Gewerbesteuer muss dem Markt Wegscheid zufließen, d. h. der Sitz der Betreibergesellschaft muss in der Gemeinde sein.
- Dem Markt Wegscheid soll vom Vorhabenträger der max. mögliche Betrag pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 6 Abs. 3 EEG angeboten werden.

IV. Kostentragung und Antrag

1. Kostentragung

- Sämtliche Kosten für die Planung, das Verfahren, die Erschließung, Umsetzung, Rückbau, Entsorgung, Rekultivierung, usw. hat der Vorhabenträger zu tragen. Hierzu sind die entsprechenden städtebaulichen Verträge zu schließen (s. auch Ziff. II).
- Die Verwaltungskosten des Marktes Wegscheid in Höhe von 5.000,00 € für die Bauleitplanverfahren sind vom Vorhabenträger zu zahlen.
- Für die Verlegung der Netzanschlussleitung zum Einspeisepunkt in gemeindlichen Flächen (Grundstücke, Verkehrsflächen) hat der Vorhabenträger ein einmaliges Nutzungsentgelt von 5,00 €/lfm, mindestens jedoch 100,00 €, zu entrichten.
- Dem Markt Wegscheid sind als Sicherheitsleistung folgende Bürgschaften vorzulegen:
 - für die Erschließung (abhängig von der Höhe der zu erwartenden Kosten)
 - für die Durchführung der Grünordnung je ha Plangebiet 3.000,00 €
 - für den Rückbau, die Entsorgung und Rekultivierung der kompletten Freiflächen-Photovoltaikanlage von 5 % der Bruttoinvestitionskosten ohne Grundstück

2. Antragsvoraussetzungen

Die Anträge für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen müssen zwingend enthalten:

1. Bezeichnung der Fläche (Grundstück mit Fl.Nr. und Gemarkung) mit Darstellung im Lageplan M 1:1000, M 1:2000 und M 1:5000
2. Grundstücksgröße
3. Beabsichtigte Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage
4. Geplante Leistung (MWp)
5. Angabe der bisherigen Flächennutzung
6. Angabe des Grundstückseigentümers und Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers, sofern dieser nicht Vorhabenträger ist
7. Angabe der bestehenden Dienstbarkeiten auf dem Grundstück und/oder vorhandene Leitungen (z. B. Wasser, Abwasser, Dränagen, ...) im Grundstück
8. Angaben über vorgesehene Erschließung (Zufahrt, Oberflächenwasserentsorgung)
9. Angaben über die vorgesehene Gliederung der Fläche (Anordnung und Gründung der Module, Grünordnung, Einbindung in die Landschaft)
10. Angabe über die Lage der Ausgleichsfläche (Fl.Nr, Gemarkung) mit Benennung des Verantwortlichen für den Bau und Unterhalt
11. Vorlage der erforderlichen Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers
12. Bezeichnung des Einspeisepunktes und Vorlage einer schriftlichen Zusicherung des Netzbetreibers, dass die Einspeisung in das Stromnetz gesichert ist
13. Angabe, ob die Netzanbindung unterirdisch erfolgt und die Leitungstrasse mit Dienstbarkeit bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist
14. Nennung des beauftragten Planers (soweit bekannt) für die Erstellung der Verfahrensunterlagen zu den Bauleitplanverfahren
15. Kostenübernahmeerklärung für sämtliche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Kosten (z. B. Planung, Gutachten) einschließlich des Verwaltungsaufwandes des Marktes Wegscheid
16. Zusicherung gegenüber dem Markt Wegscheid zum Abschluss eines Durchführungsvertrages vorm Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der Vorlage der erforderlichen Bürgschaften
17. Zusicherung der Übernahme sämtlicher Kosten für den Rückbau und Entsorgung der Anlage im Falle der Aufgabe der Nutzung oder Ablauf der Lebensdauer sowie Rekultivierung der Fläche mit Sicherung durch Bürgschaft und Dienstbarkeit
18. Aussage darüber, ob dem Markt Wegscheid vom Vorhabenträger der max. mögliche Betrag pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 6 Abs. 3 EEG angeboten wird
19. Aussage über den Betriebssitz

Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zu ergänzen. Erfolgt dies nicht, werden sie von der Verwaltung des Marktes Wegscheid ohne Beteiligung des Marktgemeinderats abgelehnt.